

# K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationstrafe

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Provinzial-Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeilen oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bankbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Insuper-Kaufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von W. Spelker in Kolmar in Loth.

No. 60.

Kolmar i. P., Sonnabend, 6. August 1892.

39. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., den 4. August 1892.

Nach der Statistik der Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen ist die Zahl der durch Kinder in Folge des Spielens mit Streichzündhölzern und anderen Zündstoffen hervorgerufenen Brände eine nicht unerhebliche.

Zur Verhütung von dergleichen das Vermögen der Einwohner und deren Nahrungsstand schwer schädigenden Brände ist es dringend notwendig, daß die Zündhölzer an einem den Kindern nicht zugänglichen Orte sicher aufbewahrt und die Kinder namentlich zur Zeit der Bestellung der Felder und der Ernte gehörig beaufsichtigt werden.

Im Anschluß hieran bringe ich nachstehend die Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 16. Januar 1821 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 8 des Amtsblatts pro 1821) über die Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste zur genauen Beachtung in Erinnerung.

### Königlicher Landrath.

#### A. Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste.

1. Jeder Hausvater ist verpflichtet, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht aufmerksam zu sein, und dafür zu sorgen, daß seine Hausgenossen, Dienstboten und Kinder vorsichtig damit umgehen. Wer bei seinen Nachbarn das Gegenteil bemerkt, hat davon der Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

2. Mit brennendem Riehn oder Holz, oder mit bloßen brennenden Lichtern oder Lampen, oder mit glühenden Kohlen in offenen Gefäßen, darf nicht über die Straße, besonders aber niemals in Ställe oder Scheunen, auch nicht auf Böden, Speicher oder ähnliche Gefasse, gegangen werden, wo leicht Feuer fangende Dinge sich befinden, oder doch zu sein pflegen.

Noch weniger darf bei bloßem d. i. unverwahrtem Feuer oder Licht das Vieh gefüttert, oder Hegal geschnitten werden.

3. Wenn in Ställen, Scheunen zc. oder zu Gängen über die Straßen und Höfe, Licht oder Erleuchtung gebraucht wird, so soll das Licht oder die Lampe in feuerfichere blechene oder in Blech und Blei eingefasste Glas-Laternen vorsichtig verschlossen werden.

4. Auch in den Wohnhäusern darf außerhalb des Kamiums oder der sonstigen Feuerstätte kein brennender Riehn u. d. gl. zur Leuchte gebraucht, und es dürfen brennende Lichtkerzen niemals an Balken, Wänden, Tischen, Bänken u. d. gl. befestigt, sondern selbige sollen, sobald sie nicht in Laternen stehen, auf Leuchter oder wenigstens auf solche Gefäße gestekt werden, welche nicht entzündbar sind.

5. Laternen von Papier, Blasen, Horn oder Holz sind gänzlich verboten.

6. Pfannen und Töpfe mit Kohlen dürfen nur da, wo keine leicht entzündliche Gegenstände in der Nähe sind, gebraucht werden und immer nur mit Beobachtung vorzüglicher Vorsicht, wenn das Feuer darin wohl verwahrt ist. Die Anwendung derselben zur Erwärmung der Wohnzimmer statt des Heizens, zur Erwärmung in hölzernen Buden, zur Erwärmung der Hände, beim Trocknen der Wäsche auf den Hausböden, oder zum Kochen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf nicht stattfinden.

7. Alle Einheits-Defnungen müssen geschlossen werden, sobald das Flammenfeuer aufgehört hat. Das Feuer auf den Herden darf besonders gegen die Nacht, nicht eber verlassen werden, als bis es zusammengelegt und mit Wasser gelöscht oder mit einem blechernem oder irdenen Deckel bedeckt ist. Außerhalb den eigentlichen Feuerstellen darf nirgends in den Gebäuden, oder in deren Nähe Feuer gehalten oder gemacht werden, am wenigsten auf den Gehöften.

8. Bei sehr stürmischer Witterung dürfen keine großen Feuer in den Werkstätten und auf den Feuerherden, namentlich auch keine Brau- und Darr-Feuer angezündet, die schon vorhandenen aber müssen so schnell als möglich ausgegösst werden.

9. Brennbare Sachen aller Art sind von den Feuerstätten möglichst fern zu halten. Besonders aber ist bei Aufbewahrung der leicht Feuer fangenden Gegenstände, als Flachs, Hanf u. d. gl. so wie des Brauntweins und der Fettwaaren, als Speck, Talg, Del, Theer, Pech u. d. gl. die äußerste Vorsicht zu beobachten. Größere, nicht bloß zum Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art, dürfen garnicht in den Wohnhäusern aufbewahrt werden, es sei denn in feuerficher gewölbten Gemächern. Del darf niemals auf Flachs, Hanf oder dicht verpacktes Tauwerk gelagert, auch nicht nahe dabei aufbewahrt werden, wegen Gefahr der Selbstentzündung.

11. Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, darf nicht auf den Böden und in hölzernen Gefäßen, sondern nur in den Küchen oder Kellern, in blechernem oder irdenen Behältern aufbewahrt oder solche muß aus den Gebäuden ganz fortgeschafft werden, an solche Stellen hin, wo kein Schaden dadurch verursacht werden kann.

12. Auf oder hinter Back- oder Stuben-Defen, in den Häusern, darf kein Holz, und besonders kein Riehn zum trocknen gelegt, eben so wenig dürfen Hanf und Flachs in oder auf solchen Defen gedörrt werden, auch dürfen keine Kleider und überhaupt keine brennbaren Gegenstände daran aufgehängt oder aufgestellt, oder darauf gelegt werden. Das Dörren des Flachses oder Hanfes ist in Defen nur zulässig, wenn diese ganz absondert liegen und keine anderen Gebäude in der Nähe sind.

13. Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses soll in der Regel ganz außer-

halb der Ortschaften geschehen. Das Hecheln darf zwar in den Häusern, jedoch nicht bei Licht, sondern nur am Tage verrichtet werden.

14. Ungelöschter Kalk darf nicht offen, sondern nur in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

15. Große Holzstöcke, Heuschuber, Strohhaufen u. d. gl. dürfen nicht in der Nähe solcher Gebäude, in welchen Feuerung stattfindet, noch weniger unmittelbar an denselben aufgestellt werden, sondern müssen nach Maßgabe der Dertlichkeit in möglichster Entfernung bleiben.

16. Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen die Spähne in ihren Werkstätten nicht anhäufen, sondern solche in der Regel täglich daraus fortzuschaffen und nach sicheren Gelassen bringen, auch unter keinem Vorwande brennendes Licht in den Werkstätten ohne Aufsicht stehen lassen.

17. Seifensieder, Fleischer, Lichtzieher zc. dürfen niemals des Nachts Talg, Fett oder Wachs schmelzen. Dies soll stets nur bei Tageszeit, mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht geschehen. Auf andere als die vorhergenannten Operationen jener Gewerbetreibenden wird das Verbot, die Nachtzeit zu benutzen, nicht ausgedehnt.

18. Firniß darf niemals in den Häusern, sondern nur entfernt von den Gebäuden auf dem Felde getocht werden. Beim Schmelzen aller Arten von Fettwaaren, auch wenn es bloß zum häuslichen Gebrauch geschieht, ist besondere Vorsicht nöthig, welche erfordert, daß kein Flammenfeuer das Fett berühre.

19. Weber auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in Stalungen, Scheunen, auf Holznieberlagen und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgefekten Orten, darf Tabak geraucht werden.

20. Das Schießen mit Feuerwaffe in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen ist bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe verboten. Eine Ausnahme von der Regel findet nur statt, wenn zur Tödtung eines von der Wuth befallenen Thieres, Schießgewehr gebraucht wird, desgleichen bei besonderen Gelegenheiten mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter spezieller Aufsicht der Polizeibehörde. Mit gleicher Maßgabe ist das Abbrennen der Raketen und anderer Feuerwerke verboten. Wegen der mit geladenem Schießgewehr zu beobachtenden Vorsicht ist in den allgemeinen Gesetzen (Allgemeines Landrecht Theil 2 Tit. 20 § 740 bis 745) das Nöthige bestimmt.

21. Es ist die Pflicht jedes Hauswirths, auf gehörige Reinigung der Schornsteine in seinem Hause zu halten. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die Pflichten der Schornsteinfeger sind bereits durch eine besondere unterm 8. Januar 1820 (Amtsblatt für 1820 S. 49) bekannt gemachte Verordnung festgelegt.

23. Um die aus dem Verfall und schlechten Zustande der Gebäude entstehende Feuers-Gefahr nach Möglichkeit zu vermeiden, ist von Zeit zu Zeit mindestens halbjährlich in allen Städten und Dörfern, die Feuersicherheit sämtlicher häuslichen